



Richtlinien zur Schulwegentschädigung

1. Gesetzliche Grundlagen

1. Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus oder dem Velo. Das Gemeinwesen sorgt für einen zumutbaren Schulweg. Es hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist.
2. Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Diese Richtlinien helfen, die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Jedoch kann es insbesondere im Hinblick auf ein Beschwerdeverfahren die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Für den Kanton Luzern wird dieser Anspruch in § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) und in § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) konkretisiert.

Kriterien für zumutbaren Schulweg

Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt:

Person des Schülers, Art des Schulweges und Gefährlichkeit des Weges

Diese Kriterien werden im Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)¹ vom 6. Juli 2020 genauer definiert und erläutert.

¹ https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/planen_organisieren/schulweg/merkblatt_schulweg.pdf?la=de-CH

2. Anspruchsberechtigung

1. Anspruch auf Entschädigung von Schulwegkosten haben alle im Gemeindegebiet wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäss Kriterien dieser Richtlinien.
2. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Lernenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden.
3. Müssen Lernende mehrerer Familien aus dem gleichen Aussengebiet transportiert werden, soll dies, wenn immer möglich mittels Sammeltransporte erfolgen. In diesem Fall richtet die Gemeinde die Entschädigung anteilmässig pro Familie aus.
4. Keine Anspruchsberechtigung besteht, wenn die Gemeinde den Schülertransport organisiert. Die Zuteilung auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.
5. Pro Familie wird die Entschädigungspauschale nur einmal Ende Schuljahr ausbezahlt, Berechnungsgrundlage bietet dabei das jüngste schulpflichtige Kind der Familie.

3. Anspruch Kriterien

1. Beiträge an die Schulwegkosten werden an Erziehungsberechtigte während der obligatorischen Schulzeit in den Gemeinden Pfaffnau und St. Urban von schulpflichtigen Lernenden, welche **ausserhalb 1.5km Luftlinie vom Schulhaus Pfaffnau und Schulhaus St. Urban** (siehe Plan im Anhang) wohnhaft sind und innerhalb folgender Zyklen beschult werden:

Zyklus 1	Kindergarten bis Ende 2. Klasse
Zyklus 2	3. bis und mit 6. Klasse
Zyklus 3	7. bis und mit 9. Klasse

2. Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.
3. Die zu leistenden Leistungskilometer (Zusammenspiel von Distanz und Höhenmeter), werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Da die Gemeinde zudem über ein gut ausgebautes Strassennetz verfügt, werden Art und Zustand der Strasse bei der Beitragsberechnung ebenfalls ignoriert.
5. Berücksichtigt werden bei der Festlegung der Pauschale lediglich 2 Fahrten pro Tag, da die Schule Pfaffnau – St. Urban über gut funktionierende Tagesstrukturen verfügt und ein Mittagstisch für alle Schüler/innen zugänglich gemacht werden kann.
6. Ist über längere Zeit kein Transport nötig, beispielsweise durch längere Krankheits- oder Unfallabsenz von Lernenden, kann die Gemeinde den Beitrag anpassen.
7. Ausnahme stellen Fahrten zu Therapien während des Unterrichts dar. Während die Eltern für den Transport an Randstunden oder freien Nachmittagen zuständig sind, muss die Gemeinde für verordnete Therapiestunden während des Unterrichts, in Absprache mit dem Kanton, aufkommen.

4. Beiträge

1. Die Entschädigung von Schulwegkosten der anspruchsberechtigten Familien werden nur einmal pro Familie Ende Schuljahr pauschal ausbezahlt, wobei das jüngste schulpflichtige Kind massgebend ist.
2. Bei örtlicher Veränderung des Wohnsitzes während dem Schuljahr wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.
3. Längere Ausfälle wie längerer Spitalaufenthalt oder ähnliches muss durch Erziehungsberechtigte über das Schulsekretariat der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Bei der Festlegung der Pauschale ist man von 36.7 Schulwochen ausgegangen.

Zyklus 1	Kindergarten bis Ende 2. Klasse	Pauschal 1'500 CHF
Zyklus 2	3. bis und mit 6. Klasse (ein Teil mit dem Velo zumutbar)	Pauschal 1'000 CHF
Zyklus 3	7. bis und mit 9. Klasse	Linienbusentschädigung für St. Urban

5. Antragstellung und Verfahren

1. Die Erziehungsberechtigten stellen jeweils für das anlaufende Schuljahr bis spätestens am 31. Oktober ein Gesuch an die Schulleitung.
2. Die Schulleitung prüft die Anspruchsberechtigung für das laufende Schuljahr und legt diese zum Entscheid dem Gemeinderat Ressort Bildung vor.
3. Es werden keine Gesuche für zurückliegende Schuljahre oder mitten während des Schuljahres behandelt. Einzige Ausnahme bilden Zuzüge während dem Schuljahr.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres bis spätestens am 30. Juni.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide des Gemeinderats Ressort Bildung im Zusammenhang mit diesen Richtlinien kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Pfaffnau – St. Urban Einsprache erhoben werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäss Beschluss der Bildungskommission, sowie dem Gemeinderat rückwirkend per Schuljahr 23/24 ein und werden im Juni 24 erstmals ausbezahlt.

Pfaffnau, 16. Januar 2024

Gemeinderat



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Beatrice Stöckli
Gemeindeschreiberin